

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3991

[C — 2010/00668]

**7 MEI 1999.** — Wet op de kansspelen, de kansspelinrichtingen en de bescherming van de spelers. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 10 januari 2010 tot wijziging van de wet van 7 mei 1999 op de kansspelen, de kansspelinrichtingen en de bescherming van de spelers, wat de Kansspelcommissie betreft (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 2010);

— van de wet van 10 januari 2010 tot wijziging van de wetgeving inzake kansspelen (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 2010).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3991

[C — 2010/00668]

**7 MAI 1999.** — Loi sur les jeux de hasard, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 10 janvier 2010 modifiant la loi du 7 mai 1999 sur les jeux de hasard, les établissements de jeux de hasard et la protection des joueurs, en ce qui concerne la Commission des jeux de hasard (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> février 2010);

— de la loi du 10 janvier 2010 portant modification de la législation relative aux jeux de hasard (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> février 2010).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3991

[C — 2010/00668]

**7. MAI 1999** — Gesetz über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler  
Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 10. Januar 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler hinsichtlich der Kommission für Glücksspiele,

— des Gesetzes vom 10. Januar 2010 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über Glücksspiele.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

#### Anlage 1

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**10. JANUAR 2010** — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler hinsichtlich der Kommission für Glücksspiele

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

#### KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

#### KAPITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler

**Art. 2** - Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler wird durch die Wörter „, mit Ausnahme der Artikel in Kapitel II, die eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln.“ ergänzt.

**Art. 3** - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „Ministerium der Justiz“ werden durch die Wörter „Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz“ ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Kommission steht ein Sekretariat bei.“

**Art. 4** - Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

„§ 1 - Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: einem Präsidenten, zwölf ordentlichen Mitgliedern und zwölf Stellvertretern. Der Leiter des Sekretariats tagt in der Kommission mit beratender Stimme.“

2. Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Das Mandat der Mitglieder endet zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.“

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „und sein Stellvertreter werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 4 wird der Satz „Er bezieht weiterhin sein Gehalt und die damit verbundenen Erhöhungen und Vorteile.“ gestrichen.

5. Paragraph 3 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

“Der Präsident wird von Rechts wegen abgeordnet.”

6. Paragraph 3 wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der Präsident bezieht weiterhin sein Gehalt und die damit verbundenen Erhöhungen und Vorteile. Der Präsident bezieht zudem eine jährliche nicht indexierte Gehaltssubvention in Höhe von 15.000 EUR, unbeschadet der eventuellen Sprachprämie.”

7. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

“Der Präsident, die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt, der ein einziges Mal um einen Zeitraum von sechs Jahren verlängert werden kann. Frühestens drei Jahre nach Ende ihres Auftrags können ordentliche Mitglieder und ihre Stellvertreter erneut für das Amt kandidieren, das sie ausgeübt haben. Sie können dann für einen nicht erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren erneut ernannt werden.”

8. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 6 - Die Kommission übt ihre Aufträge in aller Unabhängigkeit aus.”

**Art. 5** - Artikel 11 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Um zum Präsidenten, ordentlichen Mitglied oder Stellvertreter ernannt zu werden und Präsident, ordentliches Mitglied oder Stellvertreter bleiben zu können, muss der Betreffende folgende Bedingungen erfüllen:

1. Belgier sein,
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte und von tadelloser Führung sein,
3. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben,
4. seinen Wohnsitz in Belgien haben,
5. weder eine Funktion in einer Glücksspieleinrichtung ausüben oder ausgeübt haben noch selbst oder über den Ehepartner oder eine Person, mit der der Betreffende gesetzlich zusammenwohnt, oder über einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad ein persönliches, direktes oder indirektes Interesse welcher Art auch immer am Betrieb einer Glücksspieleinrichtung oder an einer anderen im vorliegenden Gesetz erwähnten lizenzpflichtigen Tätigkeit haben oder gehabt haben,
6. nicht Inhaber eines durch Wahl vergebenen Mandats auf kommunaler, provinzieller, regionaler oder föderaler Ebene sein,
7. mindestens seit zehn Jahren ein akademisches, juristisches, administratives, technisches, wirtschaftliches oder soziales Amt ausüben.
8. nicht Mitglied des Sekretariats der Kommission sein.

In den fünf Jahren nach Ende ihres Mandats dürfen der Präsident, die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter weder eine Funktion in einer Glücksspieleinrichtung ausüben noch selbst oder über den Ehepartner oder eine Person, mit der sie gesetzlich zusammenwohnen, oder über einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad ein persönliches, direktes oder indirektes Interesse welcher Art auch immer am Betrieb einer Glücksspieleinrichtung oder an einer anderen im vorliegenden Gesetz erwähnten lizenzpflichtigen Tätigkeit haben.”

**Art. 6** - Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Das Amt des Präsidenten wird für vakant erklärt, wenn der Amtsinhaber länger als sechs Monate abwesend ist oder wenn sein Mandat frühzeitig endet.

Wenn der Präsident länger als drei Monate abwesend ist, kann der Minister der Justiz ihn zeitweilig ersetzen.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird er von einem Mitglied ersetzt, das die Kommission aus ihrer Mitte bestimmt.”

**Art. 7** - Artikel 13 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Es ist ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern untersagt, bei Beratungen und Beschlüssen in Bezug auf Angelegenheiten anwesend zu sein, die für sie oder für den Ehepartner oder eine Person, mit der sie gesetzlich zusammenwohnen, oder für ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad von persönlichem, direktem oder indirektem Interesse welcher Art auch immer sind.”

**Art. 8** - Artikel 14 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Der König bestimmt Organisation, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Sekretariats.”

**Art. 9** - Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Sie kann ein oder mehrere Mitglieder ihres Sekretariats beauftragen, vor Ort eine Untersuchung vorzunehmen. Mitglieder des Sekretariats, die Staatsbedienstete sind und vom König zu diesem Zweck bestimmt werden, haben die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, nachdem sie folgenden Eid geleistet haben: “Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.”

Die Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs, können lediglich hinsichtlich der Ermittlung und der Feststellung von Verstößen gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse ausgeübt werden.”

2. Paragraph 1 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

“1. zu jeder Tages- und Nachtzeit Einrichtungen, Räumlichkeiten, Orte, wo sich Teile des für das Betreiben von Glücksspielen verwendeten Datenverarbeitungssystems befinden, beziehungsweise Räume betreten, wenn dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist; zu bewohnten Räumlichkeiten haben sie jedoch nur Zugang, falls der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse besteht und wenn sie die vorherige Erlaubnis des Richters am Polizeigericht erhalten haben.”

3. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Polizeibeamte oder in § 1 erwähnte mit der Untersuchung beauftragte Bedienstete, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse feststellen, übermitteln das Original des Protokolls an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Eine Abschrift dieses Protokolls wird der Kommission und der Person übermittelt, die gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse verstoßen hat, mit ausdrücklichem Vermerk des Datums, an dem das Original des Protokolls dem Prokurator des Königs zugestellt oder übergeben wurde."

4. Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Das Protokoll, das von den in § 1 erwähnten Bediensteten in Bezug auf Verstöße gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse aufgenommen worden ist, hat bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft."

**Art. 10** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/1 - § 1 - Wenn der Prokurator des Königs innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, an dem er das Original des Protokolls erhalten hat, keine Mitteilung an die Kommission richtet oder sie wissen lässt, dass, ohne das Vorliegen des Verstoßes anzuzweifeln, die Taten nicht weiter verfolgt werden, kann die Kommission Artikel 15/3 anwenden.

§ 2 - Wenn der Prokurator des Königs der Kommission innerhalb des in § 1 festgelegten Zeitraums mitteilt, dass eine Strafverfolgung eingeleitet wird oder dass seiner Ansicht nach keine hinreichenden Belastungstatsachen vorliegen, verliert die Kommission die Möglichkeit, Artikel 15/3 anzuwenden."

**Art. 11** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/2 - Die Kommission kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss natürlichen oder juristischen Personen gegenüber, die gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse verstoßen, Mahnungen aussprechen, die Lizenz für einen bestimmten Zeitraum aussetzen oder sie entziehen und das Betreiben eines oder mehrerer Glücksspiele vorläufig beziehungsweise endgültig verbieten."

**Art. 12** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/3 - § 1 - Unbeschadet der in Artikel 15/2 festgelegten Maßnahmen kann die Kommission bei Verstoß gegen die Artikel 4, 8, 26, 27, 46, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 54, 58, 60, 62 und unter den in Artikel 15/1 § 1 festgelegten Bedingungen den Tätern eine administrative Geldbuße auferlegen.

§ 2 - Mindestbetrag und Höchstbetrag der administrativen Geldbuße entsprechen dem Mindestbetrag beziehungsweise dem Höchstbetrag der in vorliegendem Gesetz festgelegten strafrechtlichen Geldbuße, mit der dieselbe Tat bestraft wird, zuzüglich Zuschlagzehnteln.

Die Höhe der administrativen Geldbuße wird je nach Schwere des Verstoßes, der die Geldbuße rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich möglicherweise um einen Wiederholungsfall handelt, bestimmt.

§ 3 - Die Kommission legt die Höhe der administrativen Geldbuße durch einen mit Gründen versehenen Beschluss fest.

§ 4 - Durch die Notifizierung des Beschlusses, in dem der Betrag der administrativen Geldbuße festgelegt wird, erlischt die Strafverfolgung.

§ 5 - Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße kann fünf Jahre nach der Tat, die einen der in vorliegendem Gesetz festgelegten Verstöße ausmacht, nicht mehr gefasst werden."

**Art. 13** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/4 - Die in den Artikeln 15/2 und 15/3 bestimmten Maßnahmen können von der Kommission ergriffen werden, nachdem dem Betreffenden die Möglichkeit geboten wurde, seine Verteidigungsmittel vorzubringen.

Zu diesem Zweck wird der Betreffende per Einschreiben aufgefordert, seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Dieses Schreiben enthält folgende Auskünfte:

1. Referenzangaben des Protokolls, durch das der Verstoß festgestellt wird und in dem die Taten aufgeführt werden, die diesen Verstoß ausmachen,

2. Bestehen des Rechts, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem das Einschreiben notifiziert wird:

— entweder seine Verteidigungsmittel schriftlich einzureichen,

— oder den Antrag zu stellen, sie mündlich vorzubringen,

3. Bestehen des Rechts, sich von einem Beistand beistehen zu lassen,

4. Möglichkeit, die Akte einzusehen, und Adresse und Öffnungszeiten des Dienstes, an den er sich zu diesem Zweck wenden kann,

5. Postadresse und E-Mail-Adresse der Kommission für Glücksspiele, im Hinblick auf die Einreichung seiner Verteidigungsmittel.

Wenn der Betreffende versäumt hat, das Einschreiben innerhalb der festgelegten Frist abzuholen, kann die Kommission ihm durch gewöhnlichen Brief noch eine zweite Aufforderung zur Einreichung seiner Verteidigungsmittel zusenden.

Durch diese zweite Aufforderung setzt keine neue Frist von dreißig Tagen für die Einreichung der Verteidigungsmittel ein."

**Art. 14** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/5 - § 1 - Die Verteidigungsmittel können schriftlich, einschließlich per E-Mail, eingereicht werden.

§ 2 - Sie können ebenfalls mündlich vorgetragen werden. Wenn der Betreffende seine Verteidigungsmittel mündlich vorbringen will, wird er angehört, nachdem er dies innerhalb der in Artikel 15/4 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Frist bei der Kommission beantragt hat.

Zu diesem Zweck kann die Kommission getrennte Kammern bilden, die sich aus dem Präsidenten und zwei ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen.

Die zu diesem Zweck gebildete Kammer der Kommission fordert die betreffende natürliche oder juristische Person per Einschreiben auf, zur Anhörung zu erscheinen.

Der Betreffende kann die Verschiebung der Anhörung ein einziges Mal per Einschreiben, das an die in vorhergehendem Absatz erwähnte Kammer zu richten ist, beantragen.

Die Kammer bestimmt ein neues Datum, an dem die Akte behandelt wird, ohne dass eine erneute Verschiebung möglich ist.

Die Mitglieder der Kammer, die den Betreffenden angehört haben, verfassen einen ausführlichen Bericht über die Anhörung. Eine Abschrift dieses Berichts wird dem Betreffenden per Einschreiben übermittelt. Nach Erhalt dieser Abschrift verfügt die Person, gegen die das Verfahren eingeleitet wurde, über eine Frist von fünfzehn Tagen, um der Kommission ihre Bemerkungen zu dem Bericht zu übermitteln."

**Art. 15** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/6 - § 1 - Die Kommission berät und entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten.

Diese Frist setzt entweder nach Erhalt der gemäß Artikel 15/5 § 1 schriftlich eingereichten Verteidigungsmittel oder, wenn die Verteidigungsmittel mündlich vorgebracht werden, nach Ablauf der in Artikel 15/5 § 2 letzter Absatz erwähnten fünfzehntägigen Frist ein.

Mitglieder der Kammer, die den Betreffenden angehört hat, dürfen an der Beratung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

§ 2 - Der Beschluss muss mit Gründen versehen sein und wird dem Betreffenden per Einschreiben übermittelt."

**Art. 16** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/7 - § 1 - Der Betreffende, der den Beschluss der Kommission zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße anfechtet, kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung des Beschlusses der Kommission durch Antrag beim Gericht Erster Instanz seines Wohnsitzes oder Gesellschaftssitzes, das mit unbeschränkter Entscheidungsbefugnis tagt, Berufung einlegen.

§ 2 - Die Berufung setzt die Ausführung des Beschlusses der Kommission aus.

§ 3 - Gegen die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz kann nur Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

§ 4 - Unbeschadet der in den vorhergehenden Paragraphen festgelegten Bestimmungen finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Berufung beim Gericht Erster Instanz."

**Art. 17** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/8 - Der König legt die Modalitäten für die Einziehung und Beitreibung der auferlegten administrativen Geldbuße fest.

Eingenommene administrative Geldbußen werden der Staatskasse zugeführt."

**Art. 18** - Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Programmgesetz vom 8. April 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "A-, B-, C- und E-" durch die Wörter "A-, A+, B-, B+, C-, E-, F1-, F1+, G1- und G2-" ersetzt.

2. In § 1 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Beitrag der Inhaber von F2-Lizenzen wird von den Inhabern von F1-Lizenzen geschuldet, für deren Rechnung die Wetten entgegengenommen werden.

Für Inhaber von C- und F2-Lizenzen muss der Beitrag vor Lizenzerteilung entrichtet werden. Die Höhe dieses Beitrags entspricht dem Beitrag, der die gesamte Dauer der Lizenz deckt."

3. In § 2 werden die Wörter "A-, B-, C- und E-" durch die Wörter "A-, A+, B-, B+, C-, E-, F1-, F1+, G1- und G2-" ersetzt.

**Art. 19** - Artikel 20 Absatz 3 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Art. 20** - Artikel 21 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die Kommission entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss über die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Lizenzanträge.

§ 2 - Die Kommission überprüft für ihren Beschluss, ob die durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Antragsteller und die Lizenz erfüllt sind.

§ 3 - Die Kommission kann den Antragsteller anhören, bevor sie über den Antrag entscheidet. Der Antragsteller muss von der Kommission angehört werden, wenn er dies wünscht.

In jedem Fall hat der Antragsteller das Recht, sich von einem Beistand beistehen zu lassen."

**Art. 21** - In Artikel 22 Absatz 3 desselben Gesetzes werden die Wörter "ein Mitglied" durch die Wörter "ein ordentliches Mitglied" ersetzt.

### KAPITEL 3 — *Übergangsbestimmung und Inkrafttreten*

**Art. 22** - Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hat keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der Bestimmung der derzeitigen Mitglieder der Kommission für Glücksspiele gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, so wie es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anwendbar war und für den dort festgelegten Zeitraum.

**Art. 23** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für jede Bestimmung des vorliegenden Gesetzes kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Januar 2010

## ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz  
S. DE CLERCK

Der Minister der Finanzen  
D. REYNDERS

Der Minister für Unternehmung  
V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin der Volksgesundheit  
Frau L. ONKELINX

Die Ministerin des Innern  
Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär, dem Minister der Justiz beigeordnet  
C. DEVLIES

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
S. DE CLERCK

### Anlage 2

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

##### 10. JANUAR 2010 — Gesetz zur Abänderung der Rechtsvorschriften über Glücksspiele

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

#### KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

#### KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler*

**Art. 2** - Die Überschrift des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler“.

**Art. 3** - Artikel 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „oder eine Wette“, „oder Wetter“ und „Wetter“ aufgehoben und die Wörter „Spiel- oder Wettveranstalter“ durch das Wort „Spielveranstalter“ ersetzt.

b) Der Artikel wird durch Nummern 5 bis 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„5. Wette: ein Glücksspiel, wobei jeder Spieler einen Einsatz leistet und dessen Gewinn oder Verlust nicht vom Handeln des Spielers abhängt, sondern vom Ausgang eines ungewissen Sachverhalts, der ohne Eingreifen der Spieler erfolgt,

6. Totalisatorwette: Wette, wobei ein Veranstalter als Vermittler zwischen den verschiedenen gegeneinander spielenden Spielern tätig ist und die Einsätze zusammengefasst und unter den Gewinnern verteilt werden, nachdem der Veranstalter einen Prozentsatz einbehalten hat, der für die Entrichtung der Steuern auf Spiele und Wetten, das Decken der Veranstaltungskosten und die Zuteilung eines eigenen Gewinns bestimmt ist.

7. Buchmacherwette: Wette, wobei der Spieler auf den Ausgang eines bestimmten Sachverhalts setzt und der Gewinnbetrag entsprechend einer bestimmten festen oder vertraglich geregelten Quote festgelegt wird und der Veranstalter persönlich zur Auszahlung des Gewinns an die Spieler verpflichtet ist,

8. Medium: Rundfunk- oder Fernsehanstalt und Tageszeitung oder Zeitschrift, deren Betreiber oder Herausgeber seinen Gesellschaftssitz in der Europäischen Union hat,

9. Medienspiel: ein über ein Medium betriebenes Glücksspiel,

10. Instrumenten der Informationsgesellschaft: Geräte für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten, die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden.“